

Änderungsantrag **der Fraktion der CDU/CSU**

zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurfs eines Sechsten Gesetzes über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungs-
bezügen in Bund und Ländern (Sechstes Bundesbesoldungserhöhungsgesetz)**
– Drucksachen 8/457, 8/605 –

Der Bundestag wolle beschließen:

Folgender Artikel VIII a wird eingefügt:

„Artikel VIII a

§ 1

Änderung des Bundesbeamtengesetzes

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 1) ... wird wie folgt geändert:

1. § 42 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit kann ein Beamter auf Lebenszeit auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn er das zweiundsechzigste Lebensjahr vollendet hat.“

2. In § 45 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „dreiundsechzigste“ durch das Wort „zweiundsechzigste“ ersetzt.

§ 2

Änderung des Deutschen Richtergesetzes

§ 48 Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713) ... erhält folgende Fassung:

„(3) Auf seinen Antrag ist ein Richter auf Lebenszeit frühestens drei Jahre vor Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand zu versetzen.“

Bonn, den 16. Juni 1977

Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion